

## Förderungsrichtlinie zur Gewährung des Babystartgeld NEU mit Windelsäcken/auch für Personen mit entsprechendem Bedarf (Gemeindevorstand vom 09.12.2021, Zl.: 5/10-2021)

### I.

#### Allgemeine Bestimmungen:

- Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen und wird für jedes ab dem 01.01.2022 geborene Kind mit österreichischer und EU-Staatsbürgerschaft gewährt. Ferner wird die Zuerkennung der Windelsäcke für Personen mit entsprechendem Bedarf ebenso für Personen mit österreichischer und EU-Staatsbürgerschaft gewährt. Für alle anderen Staatsbürger ist eine gesonderte Behandlung im Gemeindevorstand notwendig.
- Ein Rechtsanspruch besteht nicht
- Das Kind mit den Eltern/Mutter muss zum Zeitpunkt der Geburt den Hauptwohnsitz (HWS) innerhalb der Gemeinde haben. Für Personen mit Bedarf an Windelsäcken besteht der Anspruch für die Dauer der Hauptwohnsitzmeldung und zumindest jährlicher Bestätigung des Bedarfes. Der Nachweis ist in geeigneter Form (ärztliches Attest, Nachweis Inkontinenz) zu erbringen.

### II.

#### Weitere Voraussetzungen:

- a.) Familien/Begünstigte, die den HWS in der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen bereits seit Jahren haben, haben sofort Anspruch auf die Förderung. Die Ausfolgung der Förderung/Windelsäcke erfolgt persönlich im Gemeindeamt bei Vorliegen der entsprechenden Nachweise.
- b.) Familien, die in die Marktgemeinde Kötschach-Mauthen mit HWS zuziehen und der Geburtstermin vor dem 30.09. jeden Jahres liegt, haben ebenso Anspruch auf die Förderung, wenn der Hauptwohnsitz bestehen bleibt. Die Förderung kann ab dem 01.10. beantragt werden.
- c.) Familien, die in die Marktgemeinde Kötschach-Mauthen mit HWS zuziehen und der Geburtstermin nach dem 01.10. jeden Jahres liegt, haben ebenso einen Anspruch auf die Förderung. Die Förderung kann ab 01.10. des Folgejahres beantragt werden.

### III.

#### Wer kann einen Antrag stellen?

Der Antrag zum Babystartgeld NEU kann von der obsorgeberechtigten Mutter oder auch von anderen Personen gestellt werden, wenn diese obsorgeberechtigt sind, die gleichen Begünstigungserfordernisse wie die Mutter aufweisen und die Voraussetzungen gemäß Punkt I. und II. erfüllen. Der Antrag für Windelsäcke für Personen mit besonderem Bedarf kann von in Privathaushalten mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen, deren Bevollmächtigten, Erwachsenenvertretern oder Mitarbeitern von sozialen Einrichtungen unter Vorlage des Erfordernisnachweises gestellt werden.

### IV.

#### Was ist Teil der Förderung?

Begünstigte Familien erhalten € 200,00 in Form von Gutscheinen (Kötschach-Mauthen Gutschein), 30 Windelsäcke sowie einen Gutschein im Wert von € 25,00 für eine Jahresmitgliedschaft im EKIZ Hermagor. Familien, die aufgrund der Wohnsituation keinen Bedarf an Windelsäcken benennen, erhalten alternativ weitere € 100,00 in Form von Gutscheinen. Personen mit Bedarf erhalten jährlich auf Antrag 12 Windelsäcke.



## V.

### **Abwicklung der Förderung:**

Die Begünstigten bzw. deren Bevollmächtigte/Vertreter haben gemäß Punkt III. den bei der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen erhältlichen Antrag (dieser kann auch von der Homepage der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen heruntergeladen werden) auszufüllen, zu unterschreiben und mit den erforderlichen Anlagen bei der Marktgemeinde Kötschach-Mauthen einzubringen.

## VI.

### **Durchführungsbestimmung:**

Gutscheine und Windelsäcke können im Zuge der Antragstellung bzw. ab Erreichen der Voraussetzungen direkt im Gemeindeamt abgeholt werden. **Zum Zeitpunkt der Abholung muss ein HWS des Kindes/der Person mit Bedarf bestehen.**

## VII.

### **Schlussbestimmungen:**

1. Die Richtlinie tritt mit 01.01.2022 in Kraft und ersetzt die bisherige Richtlinie Babystartgeld.
2. Die Förderkriterien sind somit für Geburten ab 01.01.2022 anzuwenden.
3. Die Antragsteller sind damit einverstanden, dass alle personenbezogenen Daten im Rahmen der Abwicklung dieser Förderrichtlinie automationsunterstützt verarbeitet werden.
4. Für Streitigkeiten aus dem Gegenstand gilt der Gerichtsstand Hermagor.
5. Wurden Förderungen und Leistungen im Sinne dieser Richtlinie aufgrund unrichtiger Angaben oder aufgrund des Verschweigens bezogen, so sind die Fördergegenstände binnen vier Wochen nach diesbezüglicher Aufforderung rückzuerstatten bzw. monetär zu erstatten.